jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/4/17 97/17/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.2000

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37059 Anzeigenabgabe Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §4 Abs3;
AnzeigenabgabeG Wr 1983 §7;
BAO;
B-VG Art11 Abs2;
LAO Wr 1962 §154;
LAO Wr 1962 §155;
LAO Wr 1962 §156;
VwRallg;

Rechtssatz

Die BAO ist keine Vorschrift gem Art 11 Abs 2 B-VG, von welcher die Länder bei Erlassung ihrer Landesabgabenordnungen iSd Art 11 Abs 2 B-VG abweichen. Eine Regelung betreffend materiell-rechtlichen Fristen fällt nicht in die Kompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG, weil sich dieser im hier interessierenden Bereich nur auf das Verwaltungsverfahren erstreckt. Für den Bereich des Abgabenwesens hat aber der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997170075.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at